

2. alle übrigen der Winterschonzeit. Daneben wird für die Saale auf die Zeit vom 15. Oktober bis einschließlich 14. Dezember jeden Jahres eine Schonzeit für den Lachs festgesetzt, während welcher Zeit auch alle den Lachsfang dienenden oder ihn ermöglichenden Fischereivorrichtungen (Selbstfänge usw.) beseitigt bzw. abgestellt sein müssen. (V. vom 12. Dezember 1884.) In der Zeit vom 15. Oktober (einschließlich) bis zum 15. Juli (einschließlich) des nachfolgenden Jahres ist der Fang von Krebsen verboten. (V. vom 22. April 1898.)

### § 134.

#### 4. Schonreviere.

Als Schonreviere (Schonstätten) können von dem Ministerium, A. d. L., solche Strecken der Gewässer erklärt werden, welche nach sachverständigem Ermessen vorzugsweise geeignete Plätze zum Laichen der Fische und zur Entwicklung der jungen Brut bieten. In denselben ist jede Art des Fischfanges untersagt, welche nicht für Zwecke der Schonung oder andere gemeinnützige oder wirtschaftliche Zwecke von dem Landratsamte angeordnet oder gestattet wird. In den Schonrevieren muß die Räumung, das Mähen von Schilf und Gras, die Ausführung von Sand, Steinen, Schlamm usw. und jede anderweite, die Fortpflanzung der Fische gefährdende Störung während der Laichzeit der vorherrschenden Gattungen unterbleiben, soweit es die Interessen der Vorflut und der Landeskultur gestatten.

Wenn in den zu Schonrevieren erklärten Strecken dem Staate oder einer politischen Gemeinde die ausschließliche Fischereigerechtigkeit zusteht, wird eine Entschädigung für die entzogene Ausübung der Fischerei in den Schonrevieren nicht gewährt. Im übrigen ist dem Berechtigten für die entzogene Nutzung volle Entschädigung zu leisten, und zwar von dem Antragsteller, und wenn ein solcher nicht vorhanden, aus Staatsmitteln. Geschlossene Gewässer können wider den Willen des Eigentümers weder zu Schonrevieren erklärt, noch in dieselben aufgenommen werden.